

SATZUNG  
DES „SCHULFÖRDERVEREINS  
DES CJD-GYMNASIUMS  
VERSMOLD“  
(SCHULFÖRDERVEREIN)

## § 1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen „Schulförderverein des CJD-Gymnasiums Versmold“.

Zweck des Vereins :

- a) die Unterstützung der Ausbildung und der Erziehung aller Schüler in Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus
- b) die ideelle und finanzielle Förderung des schulischen Lebens

Zur Erfüllung seines Zweckes wird der Verein aus ordentlichen Beiträgen und aus Förderungsbeiträgen Mittel aufbringen. Alle Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Förderung des Zweckes und der Bestrebungen des Vereins verwandt. Ein Gewinn darf nicht erstrebt werden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) alle Schülereltern oder Erziehungsberechtigte,
- b) alle volljährigen Einwohner aus dem Einzugsgebiet der Lehranstalt
- c) Körperschaften öffentlich- und privatrechtlicher Art, juristische Personen, Betriebe und Vereine.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben.

Sie endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden zugestellt sein. Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er kann, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder aus anderen wichtigen Gründen, vom Vorstand ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Mitteilung beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### § 3 Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung alljährlich neu festgesetzt.

Über diese ordentlichen Beiträge hinaus können alle Mitglieder freiwillige Förderungsbeiträge leisten, deren Höhe sie selbst bestimmen.

Die Beiträge sind in vierteljährlichen Raten im Voraus fällig, sie können auch in einer Summe für das ganze Jahr im Voraus bezahlt werden. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Fälligkeit, so werden die Reste einschließlich der entstehenden Kosten durch Postnachnahme eingezogen.

### §4 Pflichten und Rechte

Jedes Mitglied verpflichtet sich, nach außen hin werbend und fördernd für die Lehranstalt einzutreten, sowie für die Ausbreitung des Vereins und die Erreichung seiner Ziele zu wirken.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anregungen, die den Vereinszielen dienlich sind, zu geben und ihm auch Mängel tatsächlicher oder vermeintlicher Art mitzuteilen.

## § 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassensführer
- d) zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden der der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt.

Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach innen und außen, ferner die Vorbereitung und Ausführung aller satzungsmäßigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen.

Der Vorsitzende beruft nach Bedarf den Vorstand zu Sitzungen und die Mitglieder zu Versammlungen ein. Er führt den Vorsitz. Bei allen vom Verein zu leistenden Ausgaben prüft er die Rechnungen und zeichnet sie ab. Der Vorstand im Sinne des §§26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassensführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, wovon eins der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss, sind vertretungsberechtigt.

Der Schriftführer fertigt Niederschriften über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an, ferner unterstützt er den Vorsitzenden beim Schriftverkehr des Vereins.

Dem Kassierer obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und aller laufenden Geldgeschäfte. Auszahlungen leistet er nur nach Abzeichnung der Rechnungen oder nach anderen schriftlichen Ermächtigungen durch den Vorsitzenden. Der Kassierer ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen

des Vorsitzenden, mindestens aber am Schluss jedes Geschäftsjahres Rechnung zu legen und den vom Vorstand bestellten Kassenprüfern Einsicht in die Kassenbücher und Belege zu gewähren.

Der (die) Schulleiter(in) und der (die) Schulpflegschaftsvorsitzende sollen zu allen Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

Die Mitglieder des Vereins führen ihre Ämter ehrenamtlich. Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen kann gewährt werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnis hohe Vergütungen begünstigen.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den Monaten August oder September statt. Ihre Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Abnahme der Jahresrechnung
3. Feststellung des Haushaltsplans für das neue Jahr (soweit erforderlich)
4. Festsetzung der Beiträge
5. Neuwahlen des Vorstandes (alle drei Jahre).

Die Einladung muss unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 8 Tagen in der örtlichen Presse (Haller Kreisblatt und Westfalen-Blatt (Bereich Halle/Versmold) sowie der Osnabrücker Zeitung (Bereich Bad Rothenfelde/Bad Laer/Dissen) erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf vom Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In den Mitgliederversammlungen können nur Anträge behandelt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Über dringliche Anträge kann daneben

verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung es bestimmt.

Die Mitgliederversammlung beschließt, abgesehen in den Fällen zu § 8 (Auflösung) und bei Satzungsänderungen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag von einem Viertel der Anwesenden hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### § 7 Ausschüsse

Zur Behandlung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden, die ihre Geschäftsordnung selbst bestimmen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen. Alle Ausschussbeschlüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

### § 8 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von den drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen auch in diesem Falle keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 9 Allgemeines

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August – 31. Juli).

Diese Satzung ist seit dem 19. Januar 2010 in Kraft.

Angenommen in der Mitgliederversammlung am 25. August 2009.

Versmold, den 25. August 2009.

Stephan Potthoff-Wenner, Vorsitzender

Jürgen Uthmann, stellv. Vorsitzender

Ursula Heller-Uthmann, Schriftführerin

Frank-Gustav Menzefricke, Kassenführer

Vereinsregister VR 1035: Der Verein ist seit dem 21. November 1952 im hiesigen Vereinsregister eingetragen.